



Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt Dez. IV / untere Bauaufsichtsbehörde
Bauleitplanung
Auskunft erteilt **Herr Büttner**

Waldemardamm 3
Zimmer E 30
14641 Nauen
Telefon 03321/403-6162
Fax 03321/403-6139
***E-Mail Martin.Buettner@havelland.de

V.: 1.

Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen **63.3-00981-24**
(Bitte stets angeben)
Datum 26.04.2024

FNP der Stadt Nauen und Ortsteile: Änderung 01-2023 "Grünfläche Naherholung am Ritterfeld" (Vorentwurf, Stand: Februar 2024)

Grundstück: **Nauen, Nauen, unbenannt**
Gemarkung: **Nauen**
Flur: **16**
Flurstück: **125, 5, 7/5**

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Grunewald,

folgende fachlich betroffene Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung
- Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde

Die Planunterlagen sind noch geringfügig ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.

Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

Zu den Planunterlagen sind keine weiteren Hinweise erforderlich.



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	geschlossen

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Untere Naturschutzbehörde

Gemäß § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde (uNB) zu den Belangen des Naturschutzes im Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 NatSchZustV festgelegten Fälle, und nimmt wie folgt Stellung:

Laut Punkt 6.4 der Begründung zur Planänderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach Punkt 9 der Begründung wird der Umweltbericht mit einer schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie einer schutzgutbezogenen Prognose zur Entwicklung Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Basiszenario) zur Entwurfsfassung der Änderung 01 – 2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen erarbeitet und im weiteren Planverfahren fortgeschrieben. Ergänzende Anregungen zum unter Punkt 3.3 der Begründung aufgezeigten Untersuchungsrahmen ergeben sich von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht. Eigene Gutachten bzw. Untersuchungen zur Flora/Fauna liegen der unteren Naturschutzbehörde für den Änderungsbereich nicht vor.

Untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde wird folgender Hinweis gegeben, der bei der späteren Ausführungsplanung zu beachten ist.

Das Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerkes Nauen. Gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) gelten in diesem Wasserschutzgebiet nach Rechtsverordnungen bestimmte Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Nauen vom 11.01.2013 kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212718>

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände oder Bedenken.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke sind im Altlastenkataster zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Altlastverdachtsfläche registriert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten im Landkreis Havelland noch nicht abgeschlossen ist.

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

Untere Denkmalschutzbehörde

da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Büttner

V: 2. AL z. Mitz.
3. z. Vg.
